

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 13. Dezember 2006

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-402

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 44-1.19.16-78/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.16-132

Antragsteller:

CAFCO international
3, Rue de l'Industrie
3895 Foetz
LUXEMBURG

Cafoo France
Z.A.E. Cap Nord
Rue Champeau
21850 Saint Apollinaire
FRANKREICH

Zulassungsgegenstand:

Brandschutz-Putzbekleidung
"CAFCO BLAZE-SHIELD DC/F"

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.16-132 vom 10. Januar 2002, verlängert durch die Bescheide vom 9. Dezember 2002 und 9. Januar 2004.
Der Gegenstand ist erstmals am 6. Juni 1983 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Mineralfaser-Spritzputzes, "CAFECO BLAZE-SHIELD DC/F" genannt, und seine Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Putzbekleidung ohne Verwendung von Putzträgern (Rippenstreckmetall, Drahtgewebe o. Ä.) auf Stahl- und Betonbauteilen.

Der Mineralfaser-Spritzputz muss im Wesentlichen aus Mineralfasern als Zuschlag und aus Zement als Bindemittel bestehen.

Die Brandschutz-Putzbekleidung muss aus dem Mineralfaser-Spritzputz und einem Haftmittel bestehen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Verwendung des Mineralfaser-Spritzputzes ist für Brandschutz-Putzbekleidungen

- auf Stahlbiegeträgern, Stahlstützen sowie auf Zug- und Druckstäben von Fachwerken bis zu einem Verhältniswert der Stahlprofile von $U/A = 300 \text{ m}^{-1}$ 1,
- auf Trapezblech-Decken mit Aufbeton und
- auf Bauteilen aus Beton, Stahlbeton sowie aus Spannbeton nach DIN 1045-1² (z. B. Stützen, Balken, Platten)

zulässig.

1.2.2 Für die Verwendung der Putzbekleidung auf anderen Bauteilen, z. B. auf Trapezblech-Decken ohne Aufbeton, oder auf Stahlbauteilen aus Stählen anderer Güte als S 235 oder S 355³ ist der Nachweis der Verwendbarkeit gesondert zu führen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

1.2.3 Die Putzbekleidung darf nur auf solchen Bauteilen verwendet werden, die vor unmittelbaren Witterungseinflüssen geschützt sind.

1.2.4 Wird die Putzbekleidung bei Verwendung auf Stahlbauteilen ohne Korrosionsschutz auf die entrosteten Bauteile aufgebracht, sind diejenigen Anwendungsbereiche nicht zulässig, bei denen die Bauteile ständiger Nässe, oft auftretender und für längere Zeit anhaltender sehr hoher Luftfeuchtigkeit (z. B. in Großküchen, Wäschereien, Feuchträumen von Hallenbädern, Viehställen) oder stark aggressiven Gasen ständig ausgesetzt sind⁴.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Putz

2.1.1.1 Die Zusammensetzung des Trockenmörtels für den Mineralfaser-Spritzputz "CAFECO BLAZE-SHIELD DC/F" muss der bei den Zulassungsprüfungen verwendeten entsprechen⁵.



1 Berechnung der Verhältniswerte U/A der Stahlprofile nach DIN 4102-4:1994-03 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile -

2 DIN 1045-1:2001-07 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton

3 DIN EN 10025:2005 Teil 1-6: Warmgewalzte Erzeugnisse aus unlegierten Baustählen; Technische Lieferbestimmungen

4 Es gelten im Übrigen die für den Korrosionsschutz im Stahlbau gültigen Richtlinien (z. B. DIN EN ISO 12944-4:1998-07 - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme -)

5 Die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Das Trockengemisch muss sich unter Zugabe von Wasser mit Hilfe eines Spritzgerätes verarbeiten lassen.

- 2.1.1.2 Als Zuschlag für den Putz sind Mineralfasern zu verwenden, die aus Stein- und Schlackenwolle hergestellt werden. Die Länge der Fasern muss 5 mm bis 50 mm und der Faserdurchmesser muss 4 µm bis 7 µm betragen.
- 2.1.1.3 Als Bindemittel muss ein Portlandzement CEM I 42,5 R nach DIN 1164-10⁶ verwendet werden.
- 2.1.1.4 Die Trocken-Rohdichte der aus dem Mineralfaser-Spritzputz hergestellten Putzbekleidung, geprüft an Proben entsprechend Abschnitt 2.1.1.5 oder 2.1.1.6, muss 200 kg/m³ bis 340 kg/m³ betragen.
- 2.1.1.5 Bei der Prüfung der Aufheizzeit t_{500} der Putzbekleidung an jeweils 2 beschichteten Stahlplatten 500 mm x 500 mm x 5 mm im Kleinbrandprüfstand mit Gegenheizung⁷ darf die Temperatur von 500 °C in der Plattenmitte bei 25 mm Putzdicke nicht vor der 80. Minute erreicht werden. Als Probekörper für diese Prüfung sind Stahlplatten ohne Korrosionsschutz mit über Kopf aufgebrachtem Putz zu verwenden. Sie sind vor der Prüfung in Normalklima DIN 50014-23/50-2⁸ bis zur Gewichtskonstanz zu lagern.
- 2.1.1.6 Bei der Prüfung der Haftzugfestigkeit in Abziehversuchen⁷ an einer mit Korrosionsschutzanstrich nach Abschnitt 4.2.1 beschichteten und mit Putz nach Abschnitt 2.1.1 versehenen Stahlplatte 500 mm x 500 mm x 5 mm darf der Mittelwert nicht unter 0,0020 N/mm² liegen.

2.1.2 Haftmittel

Als Haftmittel für die Brandschutz-Putzbekleidung sind "CAFCO Bond Seal BW", der Firma Clariant GmbH oder "Mowilith DM 1H", der Firma Celanese Emulsions GmbH zu verwenden (s. auch Abschnitt 4.2.4). Ihre Zusammensetzungen müssen den bei den Zulassungsprüfungen verwendeten, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind, entsprechen.

2.1.3 Nachweis der Dauerhaftigkeit

Zum Nachweis, dass die Eigenschaften der mit dem Mineralfaser-Spritzputz "CAFCO BLAZE SHIELD DC/F" hergestellten Brandschutz-Putzbekleidung durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind Haftzugfestigkeitsprüfungen gemäß Abschnitt 2.1.1.6 an Proben, die über 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Zulassung widerrufen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Bei der Herstellung des Putzes (Trockenmörtel) und der Haftmittel sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Die Verpackung des Trockenmörtels für den Mineralfaser-Spritzputz "CAFCO BLAZE-SHIELD DC/F" muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit des Trockenmörtels ist mit einem Aufdruck oder Aufkleber zu kennzeichnen, der folgende Angaben enthalten muss:

- Mineralfaser-Spritzputz "CAFCO BLAZE-SHIELD DC/F" für Brandschutz-Putzbekleidungen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers



⁶ DIN 1164/10:2004-08 Zement mit besonderen Eigenschaften – Teil 10: Zusammensetzung, Anforderungen und Übereinstimmungsnachweis von Normalzement mit besonderen Eigenschaften

⁷ Das Prüfverfahren ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁸ DIN 50014:1985-07 Klimate und ihre technische Anwendung; Normalklimate

- Zulassungsnummer: Z-19.16-132
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Tag der Herstellung
- Herstellwerk

2.2.3 Jede Lieferung der Haftmittel "CAFCO Bond Seal BW" bzw. "Mowilith DM 1H" muss für Putzbekleidungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Das Übereinstimmungszeichen muss folgende Angaben enthalten:

- Haftmittel "CAFCO Bond Seal BW" bzw. "Mowilith DM 1H"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.16-132
- Herstellwerk



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Trockenmörtels des Mineralfaser-Spritzputzes "CAFCO BLAZE-SHIELD DC/F" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Trockenmörtels nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Trockenmörtels des Mineralfaser-Spritzputzes "CAFCO BLAZE-SHIELD DC/F" eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung der Haftmittel "CAFCO Bond Seal BW" und "Mowilith DM 1H" für Putzbekleidungen "CAFCO BLAZE-SHIELD DC/F" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 Haftmittel

In jedem Herstellwerk der Haftmittel "CAFCO Bond Seal BW" bzw. "Mowilith DM 1H" ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:

Die gleichmäßige und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechende Zusammensetzung der Haftmittel ist fortlaufend zu überwachen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.2.2 Trockenmörtel

In jedem Herstellwerk des Trockenmörtels des Mineralfaser-Spritzputzes "CAFECO BLAZE-SHIELD DC/F" ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

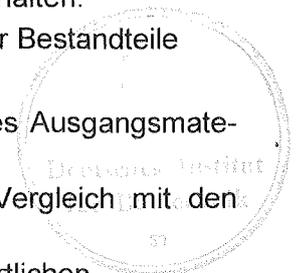
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:
Die gleichmäßige Zusammensetzung und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechende Zusammensetzung des Trockenmörtels gemäß Abschnitt 2 ist fortlaufend zu kontrollieren.
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind:
In jeder Woche der Herstellung des Trockenmörtels ist mindestens einmal die Rohdichte (lufttrocken) des daraus hergestellten Putzes nach Abschnitt 2.1.1.4 zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und



2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Trockenmörtels des Mineralfaser-Spritzputzes "CAFECO BLAZE-SHIELD DC/F" ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Trockenmörtels durchzuführen, sind Proben für die im Folgenden aufgeführten Prüfungen zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Trocken-Rohdichte des Putzes nach Abschnitt 2.1.1.4 ist von der anerkannten Stelle durch eigene Prüfungen stichprobenweise nachzuprüfen. Außerdem sind in längstens jährlichen Abständen die Aufheizzeit der Putzbekleidung nach Abschnitt 2.1.1.5 und zweimal jährlich die Haftzugfestigkeit nach Abschnitt 2.1.1.6 zu prüfen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der mit dem Mineralfaser-Spritzputz "CAFECO BLAZE-SHIELD DC/F" hergestellten Brandschutz-Putzbekleidung gemäß Abschnitt 2.1.3 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung beschichtete Stahlplatten als Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüf- stelle auszulagern und nach den in Abschnitt 2.1.3 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Die Stahlbauteile (Träger, Fachwerkstäbe) müssen aus Baustahl S 235 oder S 355⁴ bestehen.

Die Trapezbleche müssen aus kaltgezogenen Blechen bestehen, für die als Ausgangsmaterial Baustahl S 235 JR³ verwendet wurde.

Die Betonbauteile müssen DIN 1045-1² entsprechen.

3.2 Bei Stahlbiegeträgern sowie bei Zug- und Druckstäben von Fachwerken darf die Dicke der Putzbekleidung in Abhängigkeit von den Verhältniswerten U/A¹ der Stahlprofile und in Abhängigkeit von der geforderten Feuerwiderstandsklasse der Bauteile die nachfolgend in Tabelle 1 angegebenen Mindestwerte an keiner Stelle unterschreiten.

Tabelle 1: Minstdicken der Putzbekleidung bei Stahlbiegeträgern, Stahlstützen sowie bei Zug- und Druckstäben von Fachwerken

U/A (m ⁻¹)	Minstdicken der Putzbekleidung für die Feuerwiderstandsklasse - Benennung (Kurzbezeichnung) in mm				
	F 30-A	F 60-A	F 90-A	F 120-A	F 180-A
< 90	10	15	20	25	40
90 bis 119	10	15	25	30	45
120 bis 179	10	20	30	40	55
180 bis 300	10	20	35	45	65

Bei der Ermittlung der Verhältniswerte U/A ist die jeweils mögliche Brandbeanspruchung des Bauteils (drei- bzw. vierseitig) zu berücksichtigen¹. Bei Stahlbauteilen mit dreiseitiger Brandbeanspruchung muss die nichtbeflammte Oberfläche des Bauteils mit Betonbauteilen entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsklasse abgedeckt sein.



- 3.3 Bei Trapezblech-Decken mit Aufbeton darf die Dicke der Putzbekleidung in Abhängigkeit von der geforderten Feuerwiderstandsklasse der Decken die nachfolgend in Tabelle 2 angegebenen Mindestwerte an keiner Stelle unterschreiten.

Tabelle 2: Minstdicken der Putzbekleidung bei Trapezblech-Decken mit Aufbeton

Minstdicken der Putzbekleidung für die Feuerwiderstandsklasse - Benennung (Kurzbezeichnung) in mm				
F 30-A	F 60-A	F 90-A	F 120-A	F 180-A
10	10	15	20	25

Die Decken müssen so aufgebaut sein, dass die Trapezbleche unmittelbar von einer mindestens 5 cm dicken Betonschicht (und zusätzlicher Betonausfüllung der Sicken) bedeckt werden.

- 3.4 Die erforderlichen Putzdicken auf Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton sind so zu bestimmen, dass 1 mm Putz brandschutztechnisch den Ersatz für 2 mm Normalbeton bildet⁹. Für die brandschutztechnische Bemessung der Bauteile gelten im Übrigen die Bestimmungen der Norm DIN 4102-4¹⁰.
- 3.5 Die Einreihung der mit der Brandschutz-Putzbekleidung versehenen Bauteile in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102-2¹¹ gemäß den Abschnitten 3.2 bis 3.4 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung setzt voraus, dass auch die jeweils unterstützenden und aussteifenden Bauteile einschließlich der Auflager und der Anschlüsse mit ihren Verbindungsmitteln (Schrauben, Niete usw.) sowie alle statisch bedeutsamen Verbände entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsdauer geschützt bzw. brandschutztechnisch bemessen werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Jedes Unternehmen, das Spritzputz nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ausführen will, muss vom Antragsteller mit den besonderen Bestimmungen dieser Bauart vertraut gemacht werden.
- 4.1.2 Für die Herstellung der Putzbekleidung sind von den Unternehmen zuverlässige Fachkräfte einzusetzen, die bei der Ausführung von Putzarbeiten im Spritzverfahren bereits mit Erfolg tätig waren und ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen für die bestimmungsgemäße Ausführung solcher Arbeiten besitzen.
- 4.1.3 Bei der Ausführung der Spritzarbeiten sind zur Berücksichtigung der Wittereinflüsse die diesbezüglichen Bestimmungen der Norm DIN 18550-2¹² einzuhalten.

4.2 Stahlbauteile und Trapezblech-Decken

- 4.2.1 Die Putzbekleidung muss mit der an den Stahlbauteilen getroffenen Korrosionsschutzmaßnahme verträglich sein und darf nicht infolge chemischer Reaktion (z. B. Verseifung) zum Verlust der Haftzugfestigkeit des Putzes und des Korrosionsschutzes führen. Der Hersteller der Putzbekleidung hat sich darüber Gewissheit zu verschaffen, z. B. anhand der Angaben des Stahlbauunternehmens über den verwendeten Korrosionsschutz.

⁹ Die Anforderungen der Technischen Baubestimmungen für Beton, Stahlbeton und Spannbeton bezüglich einzuhaltender Mindestbetondeckungen bleiben hiervon unberührt.

¹⁰ DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

¹¹ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

¹² DIN 18550:2005-04 Putze und Putzsysteme - Ausführung

Die Verträglichkeit der Putzbekleidung mit dem Korrosionsschutz ist in Zweifelsfällen anhand von Prüfungen - z. B. durch den Hersteller - festzustellen. Es empfiehlt sich, zu diesem Zweck den Korrosionsschutzanstrich mit 7,5%iger Natronlauge (NaOH-Lösung) zu betupfen und deren Einfluss auf den Anstrich zu beurteilen.

Bei den für das Zulassungsverfahren durchgeführten Eignungsprüfungen hat sich ein Korrosionsschutzanstrich auf Zweikomponenten-Zinkphosphatbeschichtung auf Epoxidharzbasis, z. B. vom Typ "INTERGARD 251" der Firma AKZO-Nobel Coatings GmbH, Stuttgart, als mit der Putzbekleidung verträglich erwiesen.

4.2.2 Die mit der Putzbekleidung zu beschichtenden Bauteile müssen frei von Verunreinigungen, verzinkte Trapezbleche insbesondere auch frei von Fett- und Ölresten sein.

4.2.3 Die Putzbekleidung ist profilfolgend zu spritzen.

4.2.4 Vor dem Aufbringen der Dämmschicht der Putzbekleidung ist unter Verwendung eines Haftmittels ein Haftgrund herzustellen.

Zur Herstellung eines Haftgrundes ist zunächst das Haftmittel "CAFECO Bond Seal BW" oder das Haftmittel "Mowilith DM 1H" nach Abschnitt 2.1.2 - mit Wasser im Verhältnis 1:1 verdünnt - in dünner Schicht (ca. 50 µm) vollflächig aufzuspritzen.

4.2.5 Der Putz ist in einem Arbeitsgang in der erforderlichen Dicke auf den nassen Haftgrund aufzuspritzen. Die Oberfläche ist spritzrau zu belassen oder so leicht anzudrücken, dass dadurch keine Gefügezerstörung erfolgt.

4.2.6 Sofern die Bauteile Aussparungen besitzen, müssen die Ränder der Aussparungen in der selben Dicke wie die übrigen Profildbereiche geschützt werden. Werden Rohre, Leitungen o. Ä. durch die Aussparungen der Bauteile bzw. durch die Felder von Fachwerken geführt, so muss sichergestellt sein, dass sie auch im Brandfall die Bekleidung der Bauteile nicht beschädigen.

4.3 Betonbauteile

4.3.1 Bei Betonbauteilen, die mit Schalwachsen oder Nachbehandlungsmitteln behandelt wurden, muss vor dem Aufbringen der Putzbekleidung die Oberfläche der Bauteile mechanisch so gereinigt werden, (dass die Trennmittel oder Nachbehandlungsmittel vollständig entfernt werden. In Sonderfällen (z. B. beim Aufbringen der Putzbekleidung auf "alten" Beton) sind ggf. weitergehende Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Aufrauung des Betons bis zum Freiliegen der Kornstruktur; intensive Reinigung der Oberfläche).

4.3.2 Bezüglich des Aufbringens der Putzbekleidung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Abschnitte 4.2.2 bis 4.2.6 sinngemäß.

4.4 Bescheinigung über die Ausführung

Für jede Baustelle hat der Hersteller der Putzbekleidung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach Abschluss der Arbeiten eine Bescheinigung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

- ausführendes Unternehmen
- Baustelle
- Datum der Herstellung
- geforderte Feuerwiderstandsdauer der geputzten Bauteile
- Bestätigung, dass die Brandschutz-Putzbekleidung "CAFECO BLAZE-SHIELD DC/F" gemäß den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (ggf. unter Berücksichtigung der Bestimmungen aller Änderungs- und Ergänzungsbescheide) hergestellt wurde.

Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Dr.-Ing. Dierke

